

Geothermie – keine bergbauliche Genehmigungs- pflicht für oberflächennahe Geothermie

Bürokratieentlastungs
gesetz beseitigt Hemm-
schuh

„Das große Potential der Geothermie für eine klimaneutrale Wärmeversorgung wurde in Deutschland bislang unzureichend erschlossen“, heißt es im Eckpunktepapier für eine Erdwärmekampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).¹

Nun bringt das Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV)² für einen Teilbereich Erleichterung. Das Gesetz wurde am 13.03.2024 vom Bundeskabinett

¹ Abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/eckpunkte-geothermie.pdf?blob=publicationFile&v=1>.

Bei Rückfragen zu diesem Memorandum kontaktieren Sie bitte:

Dr. Eric Decker

eric.decker@comindis.com

Dr. Ingo Kühl

ingo.kuehl@comindis.com

COMINDIS Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Berliner Allee 22
40212 Düsseldorf
Germany

T +49 211 542249 20

F +49 211 542249 29

www.comindis.com

18. März 2024

beschlossen. Der Beschluss im Deutschen Bundestag steht demnächst an.

Das Gesetz bringt unter anderem eine große Entlastung und Änderung für den Geothermiebereich, weil damit eine Regelung im Bundesberggesetz (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesberggesetzes) geändert wird.

Bislang bestand das Problem, dass – je nach Rechtsauslegung und Verwaltungspraxis in den Ländern – sowohl für die tiefe als auch oberflächennahe Geothermieanlagen eine Genehmigung nach BBergG einschließlich der damit

² https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_BEG_IV.pdf?blob=publicationFile&v=2

COMINDIS

RECHTSANWÄLTE

verbundenen komplexen bergbaulichen Betriebspläne notwendig sein konnte. Nunmehr wird für die oberflächennahe Geothermie (aus Bohrungen bis zu 400m Teufe³) klargestellt, dass sie kein bergfreier Bodenschatz ist. Dadurch ist auch klargestellt, dass es keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Teufe stammt.

Die bislang geltende Rechtslage hatte dazu geführt, dass je nach Bundesland unterschiedliche Kriterien zur Anwendung kamen und der Begriff der Erdwärme teleologisch reduziert wurde (z.B. direkte Nutzung der Wärme, Benutzung einer Wärmepumpe oder Abgrenzung nach Leistung der Wärmepumpe).

Mit diesem verwaltungsrechtlichen „Wirrwarr“ ist nun Schluss, da der Bundesgesetzgeber einheitlich die Teufe von 400m als einheitliches Kriterium anwendet. Oberflächennahe Geothermieranlagen (bis 400m Teufe) bedürfen daher keiner bergrechtlichen Genehmigung mehr. Allerdings verbleiben die Regelungen in §120 Abs. 1 S. 1 BBergG (sog. *Bergschadensvermutung*) und § 169 Abs. 2 BBergG (*Erdwärme für Bade- oder Heilzwecke*).

In Summe ist dies eine zu begrüßende Entwicklung für die Geothermieranlagen in Deutschland, die einen wertvollen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten kann.

Das Spektrum an öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere bei tiefen Geothermieranlagen bildet aber weiterhin einen erheblichen Hemmschuh, in zeitlicher, technischer wie finanzieller Hinsicht. Der Gesetzgeber wäre gut beraten, ein einheitliches Geothermie-Beschleunigungsgesetz zu erlassen, mit dem die Genehmigungsverfahren konzentriert und beschleunigt würden.

³ Teufe: bergmännische Bezeichnung der Tiefe.